

Corporate Governance / Compliance Erklärung

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PVA TePla AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PVA TePla AG mit Sitz in Wettenberg erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der aktuell veröffentlichten Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen wurde und wird. Hiervon ausgenommen sind folgende Kodexregelungen:

1. *Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziff. 3.8 Abs. 2 vor, bei Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances, kurz D&O-Versicherungen), einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Auch für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.*

Die PVA TePla AG verzichtet bei Ihrer D&O Versicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts. Die Organmitglieder verpflichten sich jedoch gegenüber der Gesellschaft zur persönlichen Haftung bis zu folgender Höhe:

- Aufsichtsratsmitglieder bis zu 50% ihrer Jahresvergütung;
- Vorstandsmitglieder bis zu 20% ihrer jeweiligen Jahres-Bruttofestvergütung.

Begründung: Die Gesellschaft macht in diesem Zusammenhang bei den laufenden Organverhältnissen von der entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung Gebrauch. Bei der zukünftigen Verlängerung bestehender und der Begründung neuer Organverhältnisse werden Regelungen vereinbart, die dem Kodex entsprechen.

2. *Der Kodex sieht unter der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 vor, die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die variablen Vergütungsteile sollen grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.*

Die variablen Vergütungsteile bemessen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach dem operativen Ergebnis eines Jahres.

Begründung: Die Neuregelungen des Kodex entsprechen denjenigen des VorstAG vom 05.08.2009. Diese gelten nach der Gesetzesbegründung nicht für Altverträge. In die laufenden Vorstandsverträge wird daher nicht eingegriffen. Bei der zukünftigen Verlängerung bestehender und der Begründung neuer Vorstandsverträge werden Regelungen vereinbart, die dem Kodex entsprechen.

3. *Für den Aufsichtsrat empfiehlt der Kodex in Ziff. 5.3 die Bildung von Ausschüssen.*

Der Aufsichtsrat der PVA TePla AG verfügt über keine gesonderten Ausschüsse.

Begründung: Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern werden bei der PVA TePla AG keine Ausschüsse gebildet. Die in Ziff. 5.3 aufgeführten Themenkomplexe für zu bildende Ausschüsse werden vom Aufsichtsratsplenum behandelt.

Wettenberg, 25. November 2009

für den Vorstand:

für den Aufsichtsrat:

Peter Abel
Vorsitzender des Vorstandes

Alexander von Witzleben
Vorsitzender des Aufsichtsrats